

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden

- Familienname,
- Vornamen und
- die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen.

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Menden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher im Bürgerbüro abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im

Bürgerbüro der Stadt Menden
Neumarkt 5
58706 Menden

zu erklären.

Menden (Sauerland), 22. Oktober 2025

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter

**www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche
Bekanntmachungen**

veröffentlicht